

Wöchentlich Mündensche Anzeigen.

Nr. 42. Montag den 20ten Oct. 1777.

I Beförderung

Min-
den. **S**ie Majestät der König-
lichen haben Den Candida-
tus juris und Cand-
nicus beini Capitul-
St. Johannis und Dionisi zu Herford, Herrn
Verckenkamp, wegen seiner im Examine
bewiesenen Rechtskenntnis, zum Justitiario
beyrn Königl. Amte Rhaden bestellen zu las-
sen allergnädigst geruhet.

II Citationes Edictales.

Demnach folgende Unterthanen des Amtes
Sparenberge Engerschen Districts als:
1. Albert Henrich Giesing, no. 2. zu D-
dinghausen. 3. Johann Henrich Voemier,
no. 1. zu Woedinghausen. 4. Henrich Ga-
cob Stathe no. 2. daselbst. 5. Johann Pra-
ter Lutgebbl. no. 4. daselbst. 6. Johann
Henrich Altheide no. 23. zu Bester Enger.
7. Peter Henrich Todtebusch no. 10. zu
Dreyer. 8. Johann Henrich, bey der
Schuatz no. 32. daselbst. 9. Peter zu Wem-
mer no. 4. aus Besentkamp. 10. Herrn Hen-
rich Köppelmann no. 18. aus Saar und
Dättingdorff. 11. Johann Henrich Kem-
mer, no. 6. zu Hiddenhäusen. 12. Fried-
rich August Meißbroh no. 17. daselbst.
13. Johann Adolph Hötthcher zu Hufe no. 5.
14. Johann Henrich Kemmert no. 9. aus
Werßen. 15. Caspar Henrich Kuhle no. 44.
aus Sublenigern. 16. Andreas Henrich

Schumacher no. 55. aus Spenge und Norb-
spenge. 16. Cord Henrich Reicke no. 58.
daselbst, der Enrolirung wegen sich heim-
lich aus dem Lande entfernt haben; als
werden dieselben hierdurch verabladet,
a dato binnen 12 Wochen wiederum zurück
zu kehren, und sich in Termino den 20ten
Januarii 1778. vor der Regierung alhier
zu stellen, um von ihrer Entweichung
Rede und Antwort zu geben, bey ihren Aus-
senbleiben aber haben sie zu gewärtigen, daß
sie zu allen Successionen und Erbschaften
werden für unfähig erkläret werden, und
ihr hinterlassenes sowohl gegenwärtiges als
künftiges Vermögen der Invaliden-Casse
zuerkannt werden.

Signatum Minden den 3ten Oct. 1777.

Gericht Haldem.

Das An-
suchen des Herrn Curatoris Küsterschen Con-
curses wird der seit 15 Jahren in Ost-
dien vorschollene Samuel Küster aus Res-
vern, und dessen etwaige unbekante Er-
ben, in Gemäßheit der allerhöchsten Könige-
lichen Verordnung vom 27ten Decbr. 1763.
hiedurch öffentlich verabladet, binnen 12
Wochen, und längstens in Termino den 7ten
Januar 1778. vor hiesigen Gerichte zu er-
scheinen, und seine bey dem Küsterschen
Concurse von dem ihm angeordneten Herrn
Curatore liquidirten rückständigen Erbs-
chafts-Gelder ad 519 Rthlr. 24 Mgr. 2 Pf.
in so ferne ihm solche aus der Masse rechts-
It

kräftig zuerkannt würde, in Empfang zu nehmen, auch allenfalls seine fernere rechtliche Nothdurft bey diesen Concurse nach Lage der Akten zu beachten. Würde er aber spätestens den 7ten Januar künftigen Jahres sich nicht einfinden, so soll er nach erwähneter allerhöchsten Verordnung pro mortuo declariret, und sein Erbtheil zur Hälfte seinem ältern Bruder Carl Heinrich Küster, und zur Hälfte den Creditoren des jüngern Bruders Ernst Georg Wilhelm Küster zuerkannt, und ausgeliefert werden.

Amte Berther. Auf Anhalten des Gräflich Hafffeldschen Hauses Berther werden alle diejenige, welche an dem ohnweit dem Hause belegenen Grundstücke im Ellerfieck genannt wegen Hub und Weide oder sonst aus einer Ursache, es habe Namen wie es wolle, Ansprüche zu haben vermeinen, auf den 12ten Novembr. c. nach Berther an gewöhnlichen Gerichtsort zur Angabe und Justification hiemit in vintuplicis unter der Bezeichnung verabladet, daß die nicht erscheinende hiernächst mit ihren Gerechtfamen gänzlich abgewiesen, mithin in Ansehung derselben der Ellerfieck als ein dem Gräflichen Hause Berther eigenthümlich zustehendes Grundstück ohne alle Einschränkung werde angesehen werden.

Detmold. Dem von Hochgräf. Regierungs-Canzley hieselbst, erhaltenen Auftrage zu Folge, werden alle diejenige, welche an der Nachlassenschaft weil. Cammerrätthin Both gebornen Nötdecken einige rechtliche Ansprüche haben, sie rühren her ex quo capite sie wollen, hierdurch peremptorie citiret, solche in dem dazu auf den 31. Oct. d. J. angeetzten Termin vor der Neustädter Commission allhier anzugeben, des Endes entweder in Person, oder durch genugsame Bevollmächtigte, des Morgens um 9 Uhr zu erscheinen, ihre darüber in Händen habende Documente und Briefschafte zu produciren, mit den Bothischen Erb-

schafts-Interessenten, welche dieserhalb ebenfalls hiermit citiret werden, gehörig zu liquidiren, und ihre Forderungen solcher-gestalt zu justificiren, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß sie damit nicht weiter gehdret, sondern schlechterdings werden abgewiesen werden. Signat. Detmold in Commissione auf der Neustadt, den 4. Oct. 1777.

Merckel.

Minden. Inhalts der in dem 36. St. d. N. von Hochtbl. Regierung in extenso erlassenen Edict. Citat. vom 27. Aug. c. werden alle und jede unbekante Gläubigere, so an der Verlassenschaft des Krieges-Commissarii Matthias Gerland und dessen Ehegenossin Anna Maria gebornen Vintken, welche nachhero von dem Commere. Küster zu Levern und dessen Ehefrau in Besitz genommen worden, einige Forderung, Recht oder Anspruch zu haben vermeinen, verabladet, ihre Forderungen binnen 12 Wochen ad acta anzuzeigen, und den 15. Dec. c. gehörig und sub präjudicio zu verificiren; imgleichen sind in besagter Citation alle diejenigen so an das zur Gerlandschen Erbschaft gehörige Landtagsfähige Gut Hölzernflincke Real-Ansprüche ex quocunque capite solche auch seyn mögen zu haben vermeinen, sub poena perpetui silentii verabladet worden, solche in dem ad liquidandum et verificandum auf den 15. Dec. c. anstehenden Termin zu justificiren.

Tecklenburg. Alle und jede an dem nachgelassenen Vermögen des verstorbenen Amtmann Sparenbergs zu Ledde Spruch und Forder. habende Creditores werden zu Angabe ihrer Forderungen auf den 20. Oct. c. und zur Verification derselben den 24. ej. edict. verabladet. S. 38. St. **A**lle und jede an den verstorbenen Caldesmeyer und dessen Colonate auf der Colage Spruch und Forder. habende Creditores, werden ad Terminum den 4. Nov. c. edict. verabladet. S. 40. St.

Bielefeld. Alle und jede an den
Leineweber Joh. Henr. Wiemann Spruch
und Forderung habende Creditores, werden
ad Terminum den 5. Nov. c. edict. verab-
ladet. S. 39. Et.

III. Sachen so zu verkaufen.

Minden. Des Discusi Kauf-
man Joh. Wilhelm Heinmerde vorräthige
Waaren sollen den 3. Nov. c. auctionis lege
verkauft werden; Lusttragende Käufer
können sich also besagten Tages Nachmit-
tages um 2 Uhr in dessen Wohnung einfin-
den.

Wen dem Weisgärber Eberhard Ahlborn,
liegen zehen Centner Pellwolle zum
Verkauf p. Centn. 17 und ein halben Rthlr.
in Golde: wer solche zu kaufen Lust hat,
wolle sich binnen gesetzmäßiger Zeit melden,
sonst solche außerhalb Landes verhandt wird.

Bielefeld. Die dem Brauer
Heitz zugehörige sub Nr. 304. auf der Ritz-
terstrasse belegene Behausung, sol in Ter-
minis den 8. Oct. und 12. Nov. c. meistb.
verkauft werden; und sind dieselige so dar-
an aus dinglichen Rechten Anspruch zu ha-
ben vermeinen, zugleich sub präjudicio ver-
abladet. S. 35. Stück.

Zum Verkauf der dem Schuster Eckhard
zugehörigen in der Damstrasse sub Nr.
689. belegenen Behausung, sind Termini
auf den 8. Oct. und 12. Nov. c. angesetzt;
und dieselige so daran aus dingl. Rechten
Ansprüche zu haben glauben, zugleich ver-
abladet. S. 35. Et.

Das dem Soldaten Stuphorn zugehöri-
ge in der Rosenstrasse an der Stadt-
mauer sub Nr. 537. belegene Haus, sol in
Terminis den 8. Oct. und 12. Nov. c. meist-
bietend verkauft werden; und werden zu-
gleich dieselige so daran aus dingl. Rech-
ten Anspruch zu haben vermeinen, verabla-
det. S. 35. Et.

Herford. Ein nahe an des Kauf-
mans Siebelen Krachtholze stehendes und
unweit des Blothoischen Baumess belegenes.
Landwehr-Grundstück 6 und ein halb Schff
Saat groß, so der Stadtkämmerey eigen-
thümlich, sol in Terminis den 8. und 29.
Oct. c. meistbietend verkauft werden. S.
39. Et.

Lingen. Auf Veranlassung hochl.
Lecklenb. Lingenischer Regierung, sollen die
in dem Dorfe Thüne belegene Immobilia
des Coloni Noltes oder Cornelis nebst allen
ihren Pertinenzien, Recht und Gerechtig-
keiten (wovon der Taxationschein in der
Lingenschen Regier. Registratur und beyms
Mindens. Uddr. Comt. einzusehen,) in Ter-
minis den 12. Nov. und 12. Dec. c. meistb.
verkauft werden; und werden zugleich die-
diejenige, so daran einiges Recht oder Ans-
spruch haben, verabladet, ihre Forderun-
gen in obgedachten Terminis ad acta an-
zuzeigen, demnächst aber in Termino den
29. Dec. c. gehörig und sub präjudicio zu
verificiren. S. 38. St. d. A.

Herford. Einige zum Bogischen
Nachlaß gehörige silberne Löffel, Schuhs-
schnallen, Hemdenköpfe und andere Sil-
berstücke, ingleichen eine abgepfändete sil-
berne Uhr sollen in Termino am 22. Dec. c.
alhier am Rathhause öffentlich gegen baare
Bezahlung verkauft werden.

Herford und Bielefeld.

In Termino den 3ten Novembr. a. c.
an Ort und Stelle, und im Falle schlimme
Witterung, an der Behausung des Gastwirths
Grothen zu Blotho, sollen ad instan-
tiam des Magistrats und Bürgerchaft der
Stadt Blotho folgende Gemeinheits-Plätze
zum Behuf der zu befreienden Marken-
theilungskosten meistbietend öffentlich ver-
kauft werden: 1. Ein Platz von ohngefähr
4 Morgen, am Ende des sogenannten Stahl-
bruchs, unten an des Papier Müllers Bro-

de, in so ferne kein Gehölze auf diesem Juncto sehet, welcher von Sachverständigen auf 180 Rthlr. gewürdiget ist. 2. Einen Platz auf dem sogenannten Mühlenplatze, ohngefähr 1 Morgen groß, welcher an dem von Blotho nach Walldorff führenden Wege rechter Hand, wenn man in den Mühlenplatz treten will, belegen, und auf 40 Rthlr. gewürdiget ist. Ein jeder lusttragende Käufer wird demnach vorgeladen, bestimmten Tages um 9 Uhr spätestens sich am bestimmten Orte einzufinden; sein Geböth zu eröffnen, und gewärtigen, daß alsdenn dem Meistbietenden gegen baare Bezahlung diese Grundstücke adjudiciret werden sollen. Sollte übrigens noch jemand vorhanden seyn, der diesem bekannt gemachten Verkaufe mit Recht contradiciren zu können, oder sonst ex quocunque capite Recht auf diesen Gründen zur Verhinderung des Verkaufes zu haben glauben mögte, so muß sich derselbe wenigstens 8 Tage ante terminum damit bey der Commission melden, damit der angezeigte Subhastationstermin nicht wendig gemacht werde; widerigensfalls derselbe nicht weiter gehdret, oder doch wenigstens demselben die Kosten des solchergestalt frustirten Termins zur Last fallen werden.

Wigore Commiff.

Rose. Helling.

IV Sachen, so zu verpachten.

Minden. Das der Frau Witwe Niemanns zugehörige am Beserthör Belegene Haus, welches bisher der Herr Krieges- und Domainenrath Schomer bewöhnet, wird auf instehenden Ostern miethlos, alsenfalls und auf Verlangen kan auch dieses Haus sofort bezogen werden. Miethsliebhabere geliebten sich also dieserhalb bey der Eigenthümerin zu melden.

Herford. Mit Vorbehalt allerhöchster Approbation sollen von der, unterm Kugel-Kampe ohnweit des Neuwöner

Stückdorns belegenen Landwehr, von der die Cammeray bisher keinen sonderlichen Nutzen hat, 6 bis 8 Scheffel Saat zur Urdarmachung erbmeierstättlich untergethan werden; Und gleichwie hiezu Termini auf den 15ten und 29ten dieses bezielet sind; als können sich Liebhabere sodann zur gewöhnlichen Stunde in Curia einfinden, ihr Geböth ad Protocolum geben, und gewärtigen, daß mit dem Bestbietenden salva approbatione Regia geschlossen werden solle.

Detmold. Am Mittewochen den 29. Octob. c. sol die nahe bey Schöttmar belegene Meyerey Heerse, wie auch die Mühle daselbst, und zwar jede besondres, auf 6 Jahre lang von Petri künftigen Jahres an, öffentlich verpachtet werden.

Pachtlustige können sich also am gedachten Tage Morgens um 9 Uhr auf hiesiger Rentzkammer einfinden, den Pachtanschlag nebst den Bedingungen alsdann, oder auch allenfalls vorher, einsehen, und ihren Both eröffnen, und hat der Meistbietende, wenn er sich dazu gehdrig qualificiret, und hinreichende Caution zu bestellen im Stande ist, des Zuschlages zu gewärtigen.

V. Avertissement.

Amst Limberg. In der Dauer-schaft Gettwoldt Amts Limberg ist vor 8 Tagen eine kleine röthliche Kuh mit einem abgebrochenen Horn, welche sich verlaufen, und wozu sich bis dato kein Eigenthümer gemeldet, aufgefunden. Wer also eine dergleichen Kuh verlohren, kann sich binnen 3 Wochen bey hiesigen Königl. Ante melden, und gewärtigen, daß ihm selbige nach vorgängiger Bescheinigung des Eigenthums und Erstattung der Kosten, verabsolget werden soll. Nach Verlauf dieser Frist aber wird sie dem Bestbietenden verkauft, und die Gelder gehdrig berechnet werden.